

Vorsorgevermögen im Erbfall

Vorsorgevermögen ist kein gewöhnlicher Nachlass. Was mit dem Pensionskassenguthaben und der Säule 3a der verstorbenen Person passiert, ist nicht im Erbrecht geregelt, sondern in Spezialgesetzen (BVG, BVV). Dementsprechend kann die Verteilung des Pensionskassenguthabens und der Säule 3a im Todesfall vor Pensionierung nicht durch letztwillige Verfügungen (wie Testamente) angeordnet werden. Welche Ansprüche und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, hängt vielmehr von diversen Umständen ab (Lebenssituation, gesetzliche Vorgaben und jeweilige Vorsorgestiftung). Gerne verschaffen wir Ihnen einen Überblick.

Pensionskassen

Verheiratete oder eingetragene Partnerinnen und Partner haben einen gesetzlichen Mindestanspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, der allerdings an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist.

Um anspruchsberechtigt zu sein, muss die oder der Überlebende grundsätzlich für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, oder älter als 45 Jahre sein, und die Ehe/Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert haben.

Für Konkubinatspaare gibt das Gesetz keine Todesfallleistungen vor. Je nach Pensionskasse können die jeweilige Partnerin oder der jeweilige Partner begünstigt werden, wenn dies der Pensionskasse zu Lebzeiten mitgeteilt wird. Ein Testament reicht hierfür nicht aus. In der Regel wird die Begünstigung an die Voraussetzung geknüpft, dass die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre (in einem gemeinsamen Haushalt) gedauert hat oder gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Kinder erhalten aus der Pensionskasse eine Waisenrente bis zum 18. Lebensjahr oder bis zum Ende der Erstausbildung (maximal bis 25 Jahre).

Ebenfalls nicht zum gesetzlichen Nachlass gehört das Freizügigkeitsguthaben (Vorsorgegelder auf einem Freizügigkeitskonto oder -depot). Dieses wird im Todesfall in folgender Reihenfolge ausbezahlt:

1. Ehe- oder eingetragene Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und Kinder in Ausbildung unter 25 Jahren;
2. Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, mit der die verstorbene Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (Konkubinatspartnerin oder -partner), oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. Volljährige Kinder mit abgeschlossener Ausbildung, Eltern oder Geschwister;
4. Übrige gesetzliche Erbinnen und Erben. Innerhalb derselben Gruppierung erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

Säule 3a

Die Säule 3a wird im Todesfall, ähnlich zu den Vorgaben bezüglich des Freizügigkeitsguthabens, in folgender Reihenfolge ausbezahlt:

1. Ehe- oder eingetragene Partnerinnen und Partner;
2. Kinder oder Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, mit der die verstorbene Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (Konkubinatspartnerin oder -partner), oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. Eltern;
4. Geschwister;
5. Übrige Erbinnen und Erben.

Sind keine Angehörigen vorhanden und Sie haben keine Anordnungen getroffen, erhält das Gemeinwesen (Kanton und/oder Gemeinde) den Betrag.

Die Ansprüche und die Reihenfolge der Begünstigten können zu Lebzeiten verändert werden, mit Ausnahme der Ansprüche von Ehe- oder eingetragene Partnerinnen und Partnern. Eine Änderung erfordert regelmässig eine schriftliche Mitteilung an den Säule-3a-Anbieter.

Fazit

Durch letztwillige Verfügungen (wie Testamente) kann nicht bestimmt werden, wer das eigene Vorsorgevermögen erbt. Um bestimmte Personen zu begünstigen, ist regelmässig eine schriftliche Anzeige bei der jeweiligen Vorsorgestiftung notwendig. Insbesondere unverheiratete Paare und Alleinstehende ohne Kinder sollten bereits frühzeitig planen.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für eine individuelle Beratung zur Verfügung.



Ass. iur. Marika Wehmeyer
Rechtsanwältin

Studer Anwälte und Notare AG:

Büro Möhlin:
Studer Anwälte und Notare AG
Bahnhostrasse 77
4313 Möhlin
Tel. 061 855 70 70

Büro Laufenburg:
Studer Anwälte und Notare AG
Hintere Bahnhofstrasse 11A
5080 Laufenburg
Tel. 062 869 40 69
E-Mail: office@studer-law.com